



### Ausgabe 2019

# Patientenverfügung

# Herausgeber: Hospizbewegung Liechtenstein und Liechtensteinische Ärztekammer

# Warum eine Patientenverfügung?

Vielen Menschen ist es heute wichtig, schriftlich festzuhalten, wie sie in ihrer letzten Lebensphase – im Sterben – begleitet und betreut werden möchten. Denn immer mehr Menschen haben Angst, dass in einer Situation, in der sie sich nicht mehr äussern können (etwa bei Bewusstlosigkeit oder Verwirrtheit), von medizinischer Seite Massnahmen getroffen werden, die nicht in ihrem Sinne sind. Die meisten möchten auch in ihrer letzten Lebensphase Menschlichkeit, Nähe, Linderung allfälliger Schmerzen sowie Beistand in ihrem Leiden erfahren und während der ihnen verbleibenden Zeit in Selbstachtung und Würde leben können. Viele Menschen sind verunsichert – sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Respekt vor ihrer Würde und ihrem individuellen Willen, Schmerzbekämpfung, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses. Mit Hilfe einer im Voraus erstellten Patientenverfügung, welche erst zur Anwendung gelangt, wenn sich der Patient nicht mehr selber äussern kann, legt dieser seine persönlichen Wünsche und Vorstellungen dar. Die Patientenverfügung kann den behandelnden Ärzten und den Angehörigen – je nach Art der Patientenverfügung – entweder als verbindliche Anordnung oder zumindest als wichtige Entscheidungshilfe bei der Festlegung des medizinischen Vorgehens dienen.

Das Patientenverfügungsgesetz (PatVG) vom 13.04.2011 definiert die Patientenverfügung als «{...} eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.» Das PatVG unterscheidet zwischen (für die behandelnden Ärzte) **verbindlichen** und **beachtlichen** Patientenverfügungen.

Bei der Erstellung einer verbindlichen Patientenverfügung sind strenge Formvorschriften einzuhalten: Die konkrete Beschreibung sämtlicher medizinischer Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, ein umfassendes Aufklärungsgespräch beim Arzt sowie eine schriftliche Erstellung bei einem Rechtsanwalt oder beim Fürstlichen Landgericht. Die verbindliche Patientenverfügung muss zudem alle fünf Jahre erneuert werden.

Alle Patientenverfügungen, welche diese strengen Formvorschriften nicht erfüllen, gelten als beachtliche Patientenverfügungen, deren Inhalte die behandelnden Ärzte bei ihren Behandlungsentscheidungen als Anhaltspunkt für die Ermittlung des mutmasslichen Willens des Patienten beachten müssen. Die verbindliche Patientenverfügung hingegen lässt den behandelnden Ärzten keinen Entscheidungsspielraum. Die abgelehnte medizinische Behandlung muss auf jeden Fall unterbleiben.

Alle Patientenverfügungen können in dem beim Fürstlichen Landgericht geführten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden.

### Was ist wichtig für das Verfassen einer Patientenverfügung?

Das Verfassen einer Patientenverfügung erfordert eine bewusste und intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben und dem Tod. Die Abfassung einer Patientenverfügung sollte unbedingt mit den nächsten Angehörigen, mit einem Arzt des Vertrauens und allenfalls mit weiteren Vertrauenspersonen besprochen werden. Dasselbe gilt, wenn die Patientenverfügung zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert wird. Damit die Patientenverfügung im Ernstfall ihren Zweck erfüllt, muss sie entweder in dem beim Fürstlichen Landgericht eingerichteten Zentralen Patientenverfügungsregister registriert werden oder sonst leicht verfügbar sein (z. B. durch Hinweiskarte in der Brieftasche). Beim Hausarzt und/oder einer Vertrauensperson deponierte Exemplare bilden eine zusätzliche Absicherung.

### Worin bestehen die rechtlichen Aspekte einer Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine besondere Form, das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung auszuüben. Sie ist eine Willenserklärung im Vorhinein, die für Situationen abgegeben wird, in denen eine ausdrückliche Einwilligung oder Ablehnung medizinischen Handelns nicht mehr möglich ist. Die Patientenverfügung beinhaltet – je nachdem, ob es sich um eine verbindliche oder um eine beachtliche Patientenverfügung handelt – eine verbindliche Anordnung oder zumindest einen für den Arzt oder die Angehörigen wertvollen Hinweis auf den mutmasslichen Willen des Patienten bezüglich weiterer medizinischer Behandlung. Durch regelmässige Erneuerung der Patientenverfügung oder erneute Bestätigung des bereits dokumentierten Willens durch Unterschrift und Datum soll sichergestellt werden, dass die Aktualität und damit zumindest die Beachtlichkeit der Patientenverfügung gewahrt bleibt. Eine Erneuerung der Patientenverfügung ist insbesondere dann dringend geboten, wenn sich der Gesundheitszustand oder die soziale Situation des Verfügenden grundlegend verändert haben. Eine beachtliche Patientenverfügung kann entweder selber formuliert oder es kann das beigefügte Formular verwendet werden. Falls Sie eine verbindliche Patientenverfügung verfassen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt, einen Rechtsanwalt oder das Fürstliche Landgericht. Bei einem geplanten Eintritt in ein Krankenhaus oder Pflegeheim ist es sehr sinnvoll, die Patientenverfügung bzw. die Hinweiskarte mitzunehmen.

# Wo sind die Grenzen der Patientenverfügung?

Natürlich kann auch eine verbindliche Patientenverfügung nie sämtliche Eventualitäten vorwegnehmen und für alle Zweifelsfälle eindeutige Anweisungen geben. Sie kann damit auch nicht jede ärztliche Entscheidung in der konkreten Situation zwingend vorwegnehmen. Die beachtliche Patientenverfügung beschreibt eine konkrete Lebenseinstellung bzw. persönliche Wertvorstellungen zum eigenen Sterben und beinhaltet die Bitte an die behandelnden Ärzte, die Behandlungsentscheidungen in diesem Sinne zu treffen. Deshalb wird dringend empfohlen, die persönlichen Wertvorstellungen zum eigenen Sterben zu dokumentieren und mindestens einer oder besser mehreren Vertrauenspersonen darzulegen und mit ihnen zu besprechen, damit diese im Ernstfall in der Lage sind, den mutmasslichen Willen des Patienten gegenüber den behandelnden Ärzten zu vertreten. Erfahrungsgemäss sind Angehörige oder emotional nahestehende Personen mit dieser Aufgabe häufig überfordert, sodass es sich empfiehlt, zusätzlich neutrale Personen (wie z. B. den Hausarzt) zu informieren und diese in der Patientenverfügung auch als Vertrauenspersonen anzuführen. An dieser Stelle muss ausdrücklich festgehalten werden, dass aktive Sterbehilfe in Liechtenstein strafbar ist und daher entsprechende Anordnungen in der Patientenverfügung nicht vorgesehen werden können.

Da das Rechtsinstitut der Angehörigenvertretung in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt ist, muss der Vollständigkeit halber auch auf die Möglichkeit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht bzw. einer Sachwalterverfügung hingewiesen werden.

### Was geschieht mit meinem Körper?

Im beiliegenden Formular sind auch Fragen zur Organtransplantation enthalten. Die Beantwortung der Frage, was mit dem eigenen Körper nach dem Tod geschehen soll, gehört zu einer ganzheitlichen und persönlichen Auseinandersetzung mit dem eigenen Sterben.

### **Die Organtransplantation**

Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen bei verstorbenen Personen ist in Art. 47 Gesundheitsgesetz (GesG) und in den Art. 88 ff. Gesundheitsverordnung (GesV) geregelt. Auszug aus Art. 47 GesG:

- 1. Einer Person, deren Tod festgestellt worden ist, können Organe, Gewebe oder Zellen zur Verpflanzung entnommen werden, wenn es zur Rettung oder Behandlung eines Patienten unerlässlich ist und die verstorbene Person vor ihrem Tod einer Entnahme schriftlich zugestimmt hat.
- 2. Liegt keine schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person im Sinne von Abs. 1 vor, so kann eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen zur Verpflanzung dennoch erfolgen, wenn:
  - a. den nächsten Angehörigen eine Erklärung der verstorbenen Person über eine Spende bekannt ist; oder
  - b. die nächsten Angehörigen unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person ihre Zustimmung erteilen.
- 3. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

## Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist gemäss § 284b ABGB «{...} eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert.{...}». Mit der Erstellung einer Vorsorgevollmacht hat der Vollmachtgeber die Möglichkeit, im Vorhinein eine Person seines Vertrauens als zukünftigen Vertreter in den von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu bestimmen. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten wird bei ordnungsgemässer Besorgung durch den Bevollmächtigten die Bestellung eines Sachwalters vermieden. Dies hat für die Betroffenen den Vorteil, sich die Person, die sich später einmal um sie und ihre Angelegenheiten kümmern soll, im Voraus selbst aussuchen zu können.

Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterliegt denselben strengen Formvorschriften wie die Erstellung eines Testaments, d.h. sie muss entweder eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder als fremdhändig errichtete Vorsorgevollmacht vor drei Zeugen unterzeichnet werden.

Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt oder beim Fürstlichen Landgericht erstellt werden.

Die Vorsorgevollmacht und ihr Wirksamwerden können in dem beim Fürstlichen Landgericht geführten Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.



# Meine persönliche Verfügung (bitte entsprechend ankreuzen)

Für den Fall, dass ich in Folge einer unheilbaren Krankheit oder eines schweren Unfalles nicht mehr bei Bewusstsein, urteils- oder mitteilungsfähig bin, gebe ich nachfolgend meinen Willen kund:
Massnahmen, die ausschliesslich oder vorwiegend der Lebensverlängerung dienen oder zu einer solchen führen können, sind insbesondere in folgenden Situationen zu unterlassen:
wenn im Endstadium einer Krankheit elementare Lebensfunktionen ausfallen und mein Zustand ohne ärztliches Zutun zum Tode führen würde.
wenn eine massive, körperlich bedingte Beeinträchtigung der Lebensqualität ohne realistische Hoffnung auf eine wirkliche Besserung besteht (z.B. schwere Atemnot, starke Schmerzen,
schwere Lähmungen).  wenn aufgrund einer schweren, fortschreitenden oder dauerhaften Beeinträchtigung meines geistigen Zustandes (Z.B. fortgeschrittene Demenz, schwere Verwirrtheit, Koma) davon ausgegangen werden muss dass keine für mich akzeptable Lebensqualität mehr vorliegt und auch nicht mehr erreicht werden kann.
☐ Besonders in den oben genannten Situationen (jedoch nicht in einer sonstigen Notfallsituation) sind auch wiederbelebende Massnahmen nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand zu unterlassen.
☐ Ich wünsche keine Reanimation (Wiederbelebung), wenn aufgrund der allgemeinen Umstände (z.B. Alter, Gesundheitszustand, zeitliche Verzögerung des Reanimationsbeginns) von einer schweren Folgeschädigung des Gehirns nach der Reanimation (z.B. bleibende Beeinträchtigung des Bewusstseinszustandes) ausgegangen werden muss.
☐ Bei medizinischen Massnahmen, die einerseits zwar einer Verbesserung der Lebensqualität dienen, andererseits aber auch zu einer Lebensverlängerung führen könnten (z.B. Antibiotika bei einer Lungenentzündung im Endstadium einer Krankheit), muss gemäss meinem der Situation entsprechenden, mutmasslichen Willen entschreden werden.
☐ Im Endstadium einer unheilbaren Krankheit lehne ich eine Ernährung durch eine Magensonde oder durch die Infusion von künstlicher Ernährung ab. Eine Flüssigkeitszufuhr über eine Infusion sollte in einer solchen Situation nur dann erfolgen, wehn sie aus medizinischen Gründen (z.B. Zufuhr von Schmerzmedikamenten) erforderlich ist.
☐ In jedem Fall wünsche ich aber eine optimale Symptombehandlung (Schmerz, Atemnot, Übelkeit, Angst usw.).
☐ Ich entbinde in diesem Zusammenhang die mich behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal gegenüber den oben angeführten Vertrauenspersonen vom Berufsgeheimnis.
☐ Ich bitte, mir eine meiner Konfession entsprechende religiöse Begleitung zu vermitteln.
Organtransplantation
<ul> <li>□ Ich gestatte keine Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation.</li> <li>□ Ich gestatte die uneingeschränkte Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation.</li> <li>□ Ich gestatte die Entnahme von Organen/Gewebe/Zellen zur Transplantation mit folgender Ausnahme:</li> </ul>



# Persönliche beachtliche Verfügung von:

Name/Vorname	GebDatum
Adresse	
Tel. (privat/Arbeit)	
E-Mail	Handy
Eine Kopie dieser Patiente	verfügung habe ich an folgende Vertrauensperson(en) übergeben
Name/Vorname	
Adresse	Tel. (privat/Arbeit)
E-Mail	Handy
(Verwandtschafts-)Verhältnis	ım Verfügenden (z.B. Mutter, Onkel, Freund usw.)
3	
Name/Vorname	
Adresse	Tel. (privat/Arbeit)
E-Mail	Handy
(Verwandtschafts-)Verhältnis	ım Verfügenden (z.B. Mutter, Onkel, Freund usw.)
meine persönlichen Wertv und Krankheit, meinem S Mein Hausarzt ist:	X
Soll der Hausarzt kontaktie	werden und bzgl. der Auslegung meiner Patientenverfügung beigezoger
werden? O Ja O Nein	
Ort/Datum Erneuerung (Empfehlung alle	Unterschrift wei Jahre)
Ich habe diese Patientenverfü	ung erneuert und meine Vertrauenspersonen informiert:
Ort/Datum	Unterschrift
Ort/Datum	Unterschrift
Ort / Datum	Untorschrift

# **Hospizbewegung Liechtenstein**

Landstrasse 317 · 9495 Triesen Tel. +423 233 41 38

www.hospizbewegung.li · info@hospizbewegung.li

### Liechtensteinische Ärztekammer

St.Martins-Ring 1 · 9492 Eschen
Tel. +423 370 20 30
www.aerztekammer.li · office@aerztekammer.li







# **Hospizbewegung Liechtenstein**

Landstrasse 317 9495 Triesen Tel. +423 233 41 38 www.hospizbewegung.li info@hospizbewegung.li

### Liechtensteinische Ärztekammer

St.Martins-Ring 1 9492 Eschen Tel. +423 370 20 30 www.aerztekammer.li office@aerztekammer.li